

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0504/2017
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2017	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	19.12.2017	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Hebesatzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach ab dem Haushaltsjahr 2018

Beschlussvorschlag:

Die Hebesatzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach wird in der Fassung der Anlage beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

Die Hebesatzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach wird in der Fassung der Anlage beschlossen.

Die Leitlinien der Aufsichtsbehörden zur Konsolidierung kommunaler Haushalte geben den Kommunen mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft unter anderem vor, die Steuerhebesätze auf das Durchschnittsniveau von Städten mit einer ähnlichen Einwohnerzahl in NRW zu erhöhen. Hierauf wies der Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises auch in seiner Verfügung zur Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes mit dem Haushalt 2015 vom 11. März 2015 hin.

Im Haushaltsplanentwurf 2018 ff. ist daher die Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B vorgesehen. Bei der Gewerbesteuer mit einem Hebesatz in Höhe von 460 v. H. erreicht die Stadt Bergisch Gladbach das landesweite Durchschnittsniveau von gleich großen kreisangehörigen Städten.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2018 enthält in § 6 bereits den Vorschlag der neuen Steuerhebesätze Grundsteuer A und Grundsteuer B. Die Festsetzung neuer Hebesätze für Realsteuern kann durch die Haushaltssatzung oder durch eine gesonderte Hebesatzsatzung erfolgen.

Bei der Festsetzung in der Haushaltssatzung dürfen bis zum Eintritt der Wirksamkeit der neuen Haushaltssatzung die Grundsteuern im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung entsprechend nur nach den in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Hebesätzen erhoben werden, soweit diese in der Haushaltssatzung festgesetzt werden.

Die neuen Grundsteuerhebesätze in der Haushaltssatzung bewirken daher, dass eine Veranlagung der Steuerpflichtigen erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung erfolgen kann. Dies könnte sich wie bereits im letzten Jahr bis weit in die zweite Jahreshälfte hinziehen. Wird die Haushaltssatzung erst nach dem 30.06.2018 beschlossen, kann die notwendige Ertragserhöhung nicht mehr realisiert werden.

Aus diesem Grunde wird es als notwendig angesehen, zur Festsetzung der o.g. Hebesätze eine Hebesatzsatzung zu beschließen. In der Haushaltssatzung 2018 werden dann die Hebesätze nur deklaratorisch aufgeführt.

Hebesatzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach ab dem Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung 2018)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.966) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I 1973 S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land-und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 297 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 570 v.H.

2. Gewerbesteuer 460 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld:

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt:

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		+ 1.100.000 Mio €
Aufwand		
Ergebnis		
<u>2. Finanzrechnung</u> (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

ja
nein
siehe Erläuterungen